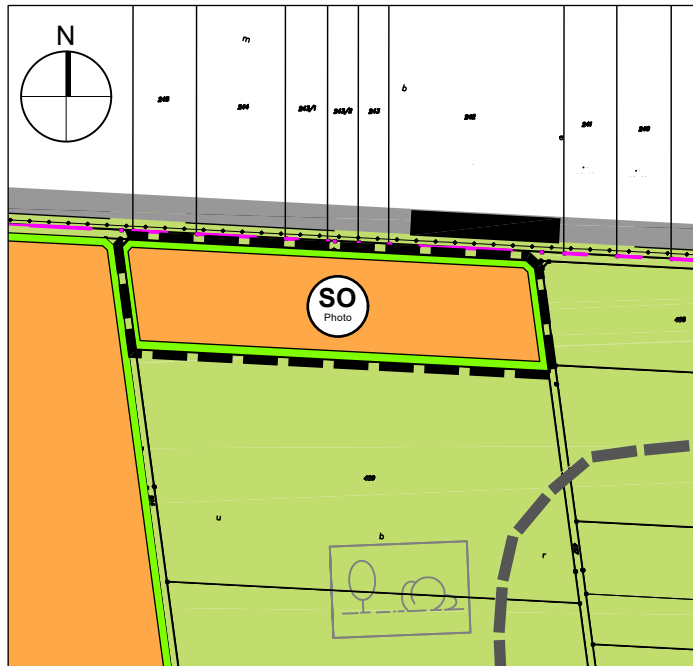


Inhaltsverzeichnis

1. Planbestand und Änderung	03
2. Begründung	04
2.1. Ausgangslage und Ziel	04
2.2. Lage	04
2.3. Räumlicher Geltungsbereich und betroffene Flurstücke	04
2.4. Planänderung	04
3. Verfahrensvermerke	05

1. Planbestand und Änderung




Bestand, M 1:5.000



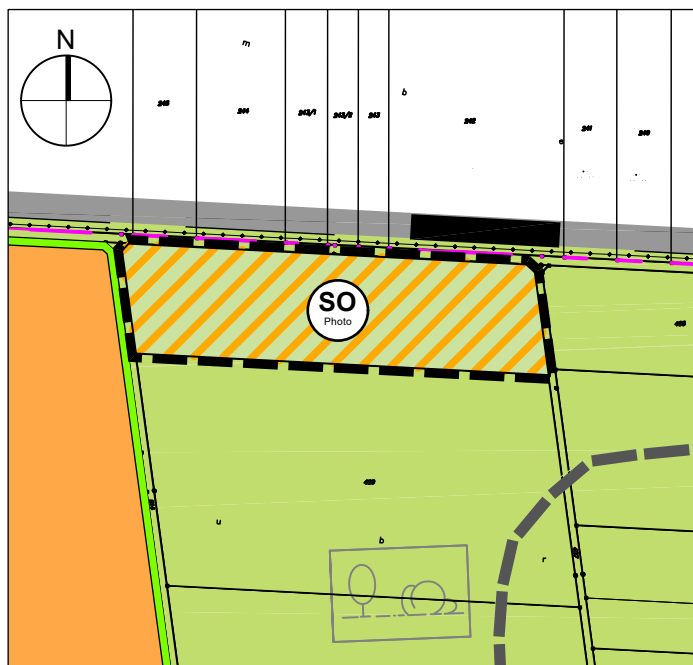
Legende




-  Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik
-  Sonstiges Sondergebiet - landwirtschaftliche Fläche mit Agri-Photovoltaik
-  Grünflächen

Sonstige Planzeichen

-  räumlicher Geltungsbereich
-  Bodendenkmäler
-  Gemeindegebietsgrenze

24. Änderung, M 1:5.000



-  Flächen für Landwirtschaft
-  Erhöhung des Anteils von Saum- und Gehölzstrukturen in bestehenden landwirtschaftlichen Flächen
-  Starkstromfreileitung

2. Begründung

2.1. Ausgangslage und Ziel

Die Gemeinde Holzheim hat am 17.03.2026 den Aufstellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nach § 13 BauGB gefasst.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Doppelnutzung der bisherigen Freiflächen-Photovoltaikanlage für landwirtschaftliche Nutzung und Agri-Photovoltaik gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sowie die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung im Flächennutzungsplan.

Mit der Erstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wurde das Büro Haindl + Partner PartGmbH Landschaftsarchitekten - Ingenieure, G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding beauftragt.

2.2. Lage

Die Gemeinde Holzheim liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Donau-Ries im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben. Das Planungsgebiet befindet sich nördlich von Pessenburgheim.

2.3. Räumlicher Geltungsbereich und betroffene Flurstücke

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung ist in der Planzeichnung dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,97 ha auf der Fl.Nr. 488 Gmkg. Pessenburgheim.

2.4. Planänderung

Änderung von:

„Sondergebiet Photovoltaik“, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	ca. 1,62 ha
„Sonstige Grünflächen“, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	ca. 0,35 ha
Gesamt:	ca. 1,97 ha

in:

„Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Agri Photovoltaik“, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB	ca. 1,97 ha
Gesamt:	ca. 1,97 ha

Durch die Änderung eines Sondergebiets Photovoltaik in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage eines Betreibers reagiert.

Die Änderung wurde in die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Der bisher genehmigte Flächennutzungsplan behält für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen Gültigkeit.

3. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Holzheim hat in seiner Sitzung vom 17.03.2026 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Die Gemeinde Holzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 24. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Holzheim, den Herr Schmidberger, 1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Donau-Ries hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den Herr Dinkelmeier, Landrat

5. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Holzheim, den Herr Schmidberger, 1. Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Flächennutzungsplanänderung tritt damit gemäß § 6 BauGB in Kraft.

Holzheim, den Herr Schmidberger, 1. Bürgermeister